

Satzung des Turn- und Sportverein Gräfelfing e.V.



Kontakt Daten:

Präsident: Christoph Göbel
Anschrift: TSV Gräfelfing e.V.
Hubert-Reißner-Straße 42,
82166, Gräfelfing
Tel: 089-852690
Fax: 089-89839848
E-mail: sekretariat@tsv-graefelfing.de
Internet: www.tsv-graefelfing.de
Stand: 22. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Präsidium	5
§ 8 Hauptausschuss.....	6
§ 9 Mitgliederhauptversammlung	7
§ 10 Schiedsgerichtsbarkeit	8
§ 11 Rechnungsprüfung.....	9
§ 12 Abteilungen	9
§ 13 Auflösung des Vereins	10
§ 14 Vereinsjahr.....	10
§ 15 Gerichtsstand	10
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name und Sitz

Der "Turn- und Sportverein Gräfelfing e. V.", abgekürzt "TSV-Gräfelfing", hat seinen Sitz in 82166 Gräfelfing, Hubert-Reißner-Straße 42. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 2865 eingetragen. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband e. V. an.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erlernung, Ausübung und Förderung des Sports sowie die Pflege guter Sitten.

Der Verein hat keine politischen und religiösen Ziele. Er beruht auf demokratischen Grundsätzen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, das Unterhalten des Vereinsinventars, das Durchführen von Kursen, Vorträgen, Versammlungen, Veranstaltungen, Festlichkeiten, Wanderungen, das Ausrichten von Wettkämpfen usw.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Vergünstigungen im Sinne des § 5 Absatz 3 dieser Satzung in Anspruch nehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, natürliche Personen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich im Einzelnen nach folgenden Bestimmungen:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Abteilung delegiert das Präsidium an die jeweilige Abteilungsvorstandschafft. Beschlüsse der jeweiligen Abteilungsvorstandschafft, mit denen die Aufnahme von Mitgliedern abgelehnt wird, bedürfen keiner Begründung.
- b) Kinder, die das 14. Lebensjahr und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in den Verein aufgenommen werden. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Abteilung delegiert das Präsidium an die jeweilige Abteilungsvorstandschafft. Beschlüsse der Abteilungsvorstandschafft, in denen die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen abgelehnt wird, bedürfen keiner Begründung.

- c) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag eines Hauptausschussmitgliedes durch Beschluss des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Hauptausschussmitglieder.

Kinder, die das 14. Lebensjahr und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch zu Jugend- bzw. ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann das Vereinsgelände und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils gültigen Haus- oder sonstigen Vereinsordnung benutzen. In diesen Vereinsordnungen, die das Präsidium erlässt, können einzelnen Gruppen oder Abteilungen unterschiedliche Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden. Im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen können die einzelnen Abteilungen interne Regelungen in gesonderten Abteilungsordnungen treffen.

Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und eines laufenden Vereinsbeitrages verpflichtet. Dem Verein ist zur Erfüllung der Beitragspflicht eine Sepa-Basis-Lastschrift zu erteilen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederhauptversammlung zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins einmalige Umlagen beschließen.

In Ausnahmefällen kann das Präsidium Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, wenn ihre Mitgliedschaft einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen umfasst.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Präsidium oder der jeweiligen Abteilungsvorstandschafft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsvorstandschafft, falls ein Mitglied seine gegenüber den Verein oder der Abteilung bestehende Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt. Die zweite Mahnung hat unter Androhung der Streichung und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen. Die Streichung ist erst zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten letzten Frist die Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat. Vor Streichung ist dem betroffenen Mitglied durch die jeweilige Abteilungsvorstandschafft Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Anträge auf Ausschluss aus dem Verein können nur von Hauptausschussmitgliedern gestellt werden. Gründe für den Ausschluss können sein:

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
- b) eine Handlungsweise, die dem Ansehen des Vereins schadet, ferner unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins,
- c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Hauptausschuss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Die Streichung oder der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, so verliert das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens alle Rechte. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen.

§ 7 Präsidium

Das Präsidium des Vereins, das ehrenamtlich tätig ist, besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Eine Wahrnehmung von zwei Präsidiumsämtern in Personalunion ist nicht zulässig.

Das Präsidium kann durch Beschluss des Hauptausschusses des Vereins um folgende Mitglieder mit ausschließlich beratender Funktion ergänzt werden:

- a) dem Vereinsjugendbeauftragten
- b) einem weiteren geschäftsführenden Präsidiumsmitglied

Hat der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst, ist das Präsidium zur Benennung eines Mitglieds auf die so neu geschaffene Position für die Dauer seiner Amtszeit berechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder:

- a) durch den Präsidenten allein oder
- b) durch den Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

Im Innenverhältnis ist das Präsidium an die Gesetze, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung und des Hauptausschusses gebunden.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören die Einberufung und Leitung der Mitgliederhauptversammlung und der Hauptausschusssitzungen. Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlungen und der Hauptausschusssitzungen.

Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern einzuberufen sind. Präsidiumssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wahl ist geheim. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine 2/3 Mehrheit nicht zu erreichen, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden stimmgrößten Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen. Hier genügt einfache Stimmenmehrheit.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss von drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederhauptversammlung bestimmt werden. Der Wahlausschuss wird durch Zuruf und durch einfache Stimmenmehrheit unmittelbar vor der Wahl bestimmt. Der Wahlobmann und sein Stellvertreter werden ebenfalls durch Zuruf und durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt. Dem Wahlobmann und seinem Stellvertreter obliegt es, die schriftlichen Anträge zur Neuwahl des Präsidiums entgegenzunehmen und an den Wahlausschuss weiterzuleiten. Der Wahlobmann und sein Stellvertreter können auch dem Wahlausschuss angehören.

Falls ein Präsidiumsmitglied sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, ist der Hauptausschuss berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung einen Ersatzmann für dieses Präsidiumsmitglied zu bestimmen. Dies gilt nicht für das Ausscheiden einer der Präsidenten aus seinem Amt. In diesem Fall haben die verbleibenden Präsidiumsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Hauptausschuss

Den Hauptausschuss, der ehrenamtlich tätig ist, bilden:

- a) das Präsidium
- b) die jeweils ersten Abteilungsvorsitzenden
- c) die von der Mitgliederhauptversammlung oder dem Hauptausschuss ergänzend gewählten Ausschussmitglieder und Beisitzer.

Der Hauptausschuss hält alle zwei Monate eine nichtöffentliche Sitzung ab, in denen über alle vorliegenden Anträge abgestimmt werden muss, soweit sie nicht anderweitig durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden. Jeder Abteilungsvorstand kann sich durch ein Mitglied seiner Abteilungsvorstandschaft vertreten lassen. In diesen Hauptausschusssitzungen darf jede Abteilungsvorstandschaft nur durch eine Person vertreten sein. In besonderen Fällen kann das Präsidium durch Beschluss weiterer Personen die Teilnahme an diesen Sitzungen gestatten.

Der Hauptausschuss beschließt über Ausgaben und bestimmt Vereinsangelegenheiten. Er kann diese Aufgaben an einzelne Abteilungen delegieren.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

In den Hauptausschusssitzungen sind stimmberechtigt die Mitglieder des Präsidiums und die Abteilungsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter. Der Hauptausschuss kann auf Antrag eines stimmberechtigten Hauptausschussmitgliedes einzelnen, unter § 8 Absatz 1c genannten Personen Stimmrecht gewähren.

Über Beschlüsse des Hauptausschusses und über die beratenen wichtigen Vereinsangelegenheiten ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen und bei der nächsten Hauptausschusssitzung vorzulegen und zu genehmigen.

§ 9 Mitgliederhauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch Anschlag in den Vereinsmitteilungskästen und Presseveröffentlichung im Informationsdienst mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Präsidenten schriftlich zugeleitet werden.

Anträge zur Neuwahl des Präsidiums müssen mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Wahlobmann oder seinem Stellvertreter schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge zur Neuwahl können nur mit Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederhauptversammlung hat neben den gesetzlichen Befugnissen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederhauptversammlung
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- c) die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) die Entgegennahme der Jahresabteilungsberichte
- e) die Entlastung des Präsidiums
- f) Ehrungen
- g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- j) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederhauptversammlung durch diese Satzung zugewiesen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Im letzteren Falle hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden.

In den außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass die Dringlichkeit durch Beschluss des Präsidiums festgestellt wird.

Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch Anschlag in den Vereinsmitteilungskästen und Presseveröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederhauptversammlungen werden durch den Präsidenten bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung werden, soweit die Gesetze oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende wird vom Gemeinderat der Gemeinde Gräfelfing auf die Dauer von jeweils sechs Jahren berufen.

Jede Partei ernennt einen Beisitzer.

Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre baren Auslagen (Reisekosten, Tagegeld) werden erstattet.

Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer zweiwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

Die Klage und alle Anträge – letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden – sind schriftlich einzureichen.

Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je zwei Wochen. Auf Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden.

Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem es die erschienene andere Partei gehört hat.

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.

Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen, er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung zuzustellen.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederhauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Pflicht haben, jährlich einmal die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen. Der Schatzmeister hat den Rechnungsprüfern den Jahresabschluss für das vergangene Jahr zuzuleiten. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses Abteilungen gegründet.

Eigene Satzungen für Abteilungen des Vereins sind nicht statthaft. Für abteilungsinterne Angelegenheiten kann sich jede Abteilung eine Geschäftsordnung geben.

Die Abteilung wird durch den ersten Abteilungsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer sowie von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Die Abteilungsversammlungen haben jährlich mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung des TSV Gräfelfing stattzufinden. Für die Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften zu Mitgliederhauptversammlungen entsprechend.

Die Abteilungsvorstandschaft ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen können auf Grund eines Beschlusses der Abteilungsversammlung zusätzlich zum Vereinsbeitrag eine Aufnahmegebühr und einen Abteilungsbeitrag erheben; auch diese Beträge müssen aus rechtlichen Gründen über die Konten des Vereins verbucht werden. Die Abteilungskassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Jahresabteilungskassenberichte müssen bis spätestens 31. Januar jedes Jahres schriftlich beim Schatzmeister eingegangen sein.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsvorstandschaft über ihren Abteilungskassenbestand verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gräfelfing mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Gräfelfing verwendet werden muss.

Zu Liquidatoren des Vereins werden die amtierenden Präsidiumsmitglieder bestellt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung andere Personen wählt.

§ 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist München.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederhauptversammlung mit Wirkung vom Eintragungstag an in Kraft.

Gräfelfing, 22.05.2017
Turn- und Sportverein Gräfelfing e. V.

Präsident
Christoph Göbel

Vizepräsident
Florian Brenner